

Konkretisierung der Abrechenbarkeit der Erhebung des PSI-Codes

Die Erhebung des parodontalen Screening-Index (PSI) ist Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die zahnärztlichen Maßnahmen anlässlich der Behandlung eines Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beginnen – mit Ausnahme von Akut- oder Notfällen – grundsätzlich mit der Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (BEMA-Nr. 01).

Diese Untersuchung soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Bei der Untersuchung sollen die klinisch notwendigen Befunde erhoben werden. Sie umfasst auch gegebenenfalls die Erhebung des Parodontalen Screening-Index (PSI). Hierfür sieht der BEMA die Abrechnung der Nr. 04 vor.

Eine Leistung nach Nr. 04 (Erhebung des PSI-Codes) kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden.

Diese Fristenregelung hat seit ihrer Einführung mit dem BEMA 2004 immer wieder zu Auslegungsproblemen geführt. Die KZBV hat sich mit dem Spitzenverband der Krankenkassen Ende 2009 auf folgende Vorgehensweise bei der Abrechnung geeinigt:

„Nach Abrechnung des PSI-Codes im laufenden Quartal ist eine Abrechenbarkeit in den folgenden 7 Quartalen nicht gegeben.“

Eine erneute Erhebung des PSI-Codes ist daher nach Ablauf von sieben Quartalen, in denen die Abrechnung ausgeschlossen ist, wieder möglich.

Wurde der PSI-Code zum Beispiel im Quartal II/2008 am 30.06.2008 erbracht, so kann eine erneute Erhebung des PSI-Codes im Quartal II/2010 bereits ab 01.04.2010 erbracht und abgerechnet werden. Auf eine taggenaue Berechnung der Frist kommt es somit nicht mehr an.

Ist eine häufigere Erhebung erforderlich, ist dies keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und muss – nach entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung – privat auf GOZ-Basis in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung eines Parodontalen Screening Index ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt. Diese Leistung kann nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechnet werden. Ein Beschluss der Bundeszahnärztekammer (Stand 03.12.2004) hierzu lautet: „Die Erhebung des PSI-Scores ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.“

Als Grundlage für eine Frühdiagnostik der marginalen Parodontitis ist die Erhebung des PSI-Codes auch bei **Kindern und Jugendlichen** anwendbar. Die Messung des PSI erfolgt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an den Parodontien der Indexzähne 11, 16, 26, 31, 36, 46 bzw. bei deren Fehlen ersatzweise an den daneben stehenden Zähnen. Bei **Erwachsenen** erfolgt die Messung an allen vorhandenen Zähnen mit Ausnahme der Weisheitszähne. Die Befundung wird mittels einer Mess-Sonde mit halbkugelförmiger Spitze und Markierung (schwarzes Band zwischen 3,5 und 5,5 mm) durchgeführt. Zur Erhebung ist das Gebiss in Sextanten eingeteilt. Aufgezeichnet wird der höchste Wert pro Sextant.

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Für weitere Informationen:

„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/31640
info@asgard.de